



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

11 MD DORFGEBIET NACH PARAGR. 5 BAUNVO
 12 MI MISCHEGEBIET NACH PARAGR. 6 BAUNVO
 13 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH PARAGR. 4 BAUNVO
 14 SO SONSTRIGES SONDERGEBIET NACH PARAGR. II BAUNVO, MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SCHULE, SPORTLICHE UND KULTURELLE VERANSTALTUNGEN
 15.1 o OFFENE BAUWEISE
 15.2 b BESONDERE BAUWEISE ES SIND GEBÄUDEANLAGEN VON MEHR ALS 50 M ZULÄSSIG, ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÜSSEN JEDOCH DIE NACH ART. 6 BAUNVO ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN ENTHALTEN WERDEN.
 16 GRZ MAX ZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKENZAHL
 17 GFZ MAX ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 18 E+1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EG + OG (ALS HOCHSTMASS)
 19 E+0 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EG + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (ALS HOCHSTMASS)
 17 SD SATTELDACH

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

21 GEBÄUDE
 DACHFORM -WOHN- UND NACHBAU- UND GÄSSIGKEITEN SATTELDACH -GÄSSIGKEITEN SATTELDACH DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEPAßT ODER WAHLWEISE FLACHDACH BEGRÜNT. GRÜNDLICHEN SIND MIT GLEICHEM QUERSCHNITT, GLEICHER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG AUSZUFÜHREN.
 DACHNEIGUNG E+1/18-25 GRAD E+0/25-35 GRAD
 DACHDECKUNG DACHZIEGEL ODER -STEINE
 DACHAUFLAUFBAUEN DACHGAUBEN ZULÄSSIG BIS DACHNEIGUNG 32 GRAD UND NUR BEI E+0. MAX BREITE 150 M. GESAMTLÄNGE ALLER GAUBEN MAX. 1/3 DER HAUSLÄNGE, ORTGANGABSTAND MIN. 2,00 M. DACHENSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
 KNESTOCK BEI E+1 UNZULÄSSIG BEI E+0 MAX. 150 M (ALS HOHE GLT O. ROHDECKE DG BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND - DACHHAUT)
 SOCKEL FARBLICHE UND KONSTR. ABSETZUNG UNZULÄSSIG
 DACHÜBERSTÄNDE WOHN- UND NACHBAU- UND GÄSSIGKEITEN MAX 100 CM GARAGEN UND NEBENANLAGEN MAX 50 CM
 HOHENLAGE OK FERTIGFLUSSBODEN EG MAX 30 CM ÜBER NACHSTEGEGENER STRASSEN- BZW. GEHSTEGEGERKANTE
 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS MAX 30 CM ZULÄSSIG.
 22 GRUNDSTÜCKE MINDESTGRÖSSE 480 M²
 23 ZAHL DER WOHNUNGEN GRUNDSTÜCKE BIS 1000 M² GRÖSSE MAX 2 WOHNHEITEN GRUNDSTÜCKE ÜBER 1000 M² GRÖSSE MAX 4 WOHNHEITEN
 24 NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES PRAGR 14 BAUNVO SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

25 STELLPLATZE SIND NUR AUF DEN HIERFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. BELÄGE VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN- ZUFÄHRTEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN.

26 ENFRIEDRUNGEN IM ENFRIEDRUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND ENFRIEDRUNG UND BEPFLANZUNG AUF MAX 80 CM HOHE ZU BEGRENZEN. ENZELBÄUME SIND BIS 2,50 M AUFGZUSTELEN.

27 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG DIE VERSORGUNG MIT BRAUCHWASSER ERFOLGT ÜBER DIE GEMEINDLICHE WASSERVERSORGUNG. DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT ÜBER DIE GEMEINDLICHE KANALISATION. DIE OBERFLÄCHENWASSER (DACH- UND HOFABWASSER) SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN ODER DER GARTENBEWASSERUNG ZUFÜHREN.

28 SCHUTZ DER LANDW. ANWEISEN WEGEN DER ANGRÄNZUNG DES BAUGEBIETES AN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN SOWIE DER IM DORFGEBIET INTEGRIERTEN HOFANLAGEN MUSS MIT ENTSPRECHENDEN MASSNAHMEN GERECHNET WERDEN (LÄRM- UND GERÜCHSBELÄSTIGUNG), WIE SIE ÜBLICHERWEISE IM LÄNDLICHEN BEREICH AUFTRETEN.

29 SCHUTZ VON BODENDEKMALERN LAUT BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES SIND KERAMIK-, METALL-, ODER KNOCHENFUNDLIE UMGEBEND DEM LANDRATSAMT ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMAL- PFLEGE ZU MELDEN.

3. GRÜNDORDNUNG

31 ALLGEMEIN AUF DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNLÄCHEN SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND -STRÄUCHER ZU PFLANZEN. DIE IN DER PFLANZLISTE ANGEZEIGTEN STANDORTE FÜR BÄUME SIND BINDEND. GERINGFLUGIGE ABWEICHUNGEN SIND ZULÄSSIG. NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT DER ERSCHESSUNG DIENEN, SIND ZU BEGRÜNEN UND GARTNERISCH ZU GESTALTEN.

32 GRÜNSTREIFEN UND SCHALLSCHUTZWAND HINTERPFLANZUNG BEPFLANZUNG NACH 31 UND PFLANZLISTEN. ZUSÄTZLICHE BLÜTENSTRÄUCHER BIS MAX 40% DER GESAMTFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG. ÖFFENTLICHER FLUSSWEG IST MIT WASSERBEGRENDENDER DECKE AUSZUFÜHREN.

33 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN BEPFLANZUNG WE 3.2

34 PRIVATE GRÜNLÄCHEN BEPFLANZUNG WE 3.2 ES IST JE 200 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN. ERSCHESSUNGSFLÄCHEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN.

35 PFLANZLISTEN

BÄUME MIN. 2 X V, OB STU 10-12 CM	ACER PLATANOIDES	SRITZAHORN
	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
	CARPINUS BETULUS	HANBUCH
	FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
	QUERCUS ROBUR	STEBELICHE
	SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
		ROBINE/SCHENAKAZE
		KASTANE

STRÄUCHER MIN. 2 X V, OB. 60-100 CM

HASEL
 KORNELKIRSCH
 HARTREISIG
 SCHLEHE
 SCHWARZER HOLLUNDER
 WOLLIGER SCHNEEBALL

36 NEGATIVLISTE TRAUERFORMEN VON LAUBHÖLZERN UND THUIENHECKEN ZUR ENFRIEDRUNG VON GRUNDSTÜCKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

37 OBSTGEHÖLZE IN ERGÄNZUNG BZW. ALTERNATIV ZU DEN IN DEN PFLANZLISTEN AUFGEFÜHRTEN BÄUMEN KÖNNEN IM PRIVATEN BEREICH AUCH OBSTGEHÖLZE (HOCH- BZW. HALBSTÄMMIG) GEPFLANZT WERDEN.

B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

- GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE IDEE NACH ART. 6 BAUNVO ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN SIND ENZULÄSSEN. GRENZGARAGEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DEM ART. 7 ABS. 4 BAUNVO ENTSPRECHEN.
- NUR ENZELHAUSER ZULÄSSIG
ENZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
- ZUFÄHRTSTRASSE MIT ANGABE DER BREITE
- FLUSSWEG MIT ANGABE DER BREITE
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN - ENTFALLT -
- SPIELPLATZ (BESTEHEND)
- BÄUM ZU ENTFERNEN
- BÄUM ZU ERHALTEN
- BÄUM ZU PFLANZEN
- STRÄUCHER/BÜSCHE ZU PFLANZEN
- AUSGLEICHFLÄCHEN SIEHE AUCH BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN (GRÜNSTREIFEN, HINTERPFLANZUNG, SCHALLSCHUTZWAND, ENTSESSLUNGSFLÄCHEN, REGENWASSER- UND VEGETATIONSFLÄCHEN, TEICHERWEITERUNG)
- SCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GFZ	GFZ
BAUWEISE	DACHFORM
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTROBECK MIT ANGABE DER SCHENKELUNGEN IN METR

C. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

- FLURSTÜCKGRENZE MIT GRENZSTEN
- BAUKÖRPER MIT FIRSTRICHTUNG ALS VORSCHLAG
- FLURSTÜCKNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE MIT ENMESSPUNKTEN
- BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BEGRENZUNGSLEINE VON FLÄCHEN DER AUSSENANLAGEN (Z.B. RASENSPIELFELD, PLATZGESTALTUNG, FEUERWEHRZUFÄHRT)

VERFAHRENSVERMERKE

A) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 KIRCHDORF, DEN 10.03.2000
 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 10.03.2000 DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 10.03.2000 ÖFFENTLICH BERICHTIGT.

B) BÜRGERBETEILIGUNG
 KIRCHDORF, DEN 10.03.2000
 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS PARAGR. 3 ABS. 1 BAUNVO MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.03.2000 HAT IN DER ZEIT VOM 12.03.2000 BIS 15.03.2000 STATTGEFUNDEN.

C) AUSLEGUNG
 KIRCHDORF, DEN 10.03.2000
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.03.2000 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS PARAGR. 3 ABS. 2 BAUNVO IN DER ZEIT VOM 10.03.2000 BIS 10.09.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

D) FACHSTELLENANHÖRUNG
 KIRCHDORF, DEN 08.01.2001
 ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 10.03.2000 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL NACH PARAGR. 4 BAUNVO IN DER ZEIT VOM 28.12.2000 BIS 08.01.2001 BETROFFEN.

E) SATZUNG
 KIRCHDORF, DEN 10.03.2001
 DIE GEMEINDE KIRCHDORF HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 10.03.2001 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS PARAGR. 10 ABS. 1 BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 10.03.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

F) ANZEIGEVERFAHREN
 KIRCHDORF, DEN 23.04.2002
 DAS LANDRATSAMT FERRICHEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS PARAGR. 10 ABS. 2 BAUNVO GEMÄSS PARAGR. 10 ABS. 2 BAUNVO GENEHMIGT.

G) INKRAFTTRETEN
 KIRCHDORF, DEN 01. Juli 2002
 DIE ERSTELLUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 01.07.2002 GEMÄSS PARAGR. 10 BAUNVO ÖFFENTLICH BERICHTIGT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

KIRCHDORF a. Inn

LAGEPLAN M 15000

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNDORDNUNG

KIRCHDORF-DOBL-MACHENDORF
 DECKBLATT NR. 3 (VOLKSSCHULE)

GEMEINDE KIRCHDORF/INN
 LANDKREIS ROTTAL-INN
 REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

M 1:1000

ENTW	20.00	EN
GEZ	01.08.00	EN
GEK	06.10.00	EN
GEK	25.04.01	EN

REINHOLD ENTHOLZNER
 DRÜLLING ARCHITECT
 WERHOLZSTR. 3A
 84375 KIRCHDORF/INN

SEBERSDORF, 15.10.01